

RICHTLINIEN

gemäß § 13 des Gesetzes vom 30.12.2015
über den Salzburger Gesundheitsfonds
(SAGES-G 2016), LGBl Nr. 121/2015

für die Investitionsförderung

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind gemäß § 13 SAGES-G 2016:

1. Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen mit einem aktivierungspflichtigen Anschaffungswert von über € 1.000.000 je Vorhaben. Für Krankenanstalten mit einer Bettengröße unter 200 Betten beträgt die Wertgrenze € 500.000,-. Diese Wertgrenze ist nach einem Zeitraum von 3 Jahren zu überprüfen.

2. Investitionen für medizinisch-technische Großgeräte ohne betragliche Untergrenze
Als förderbare Großgeräte gelten sämtliche in der jeweils gültigen Fassung des Anhanges J zum Handbuch zur Dokumentation von Kostendaten in landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten aufgelisteten Geräte.

3. Anschaffungskosten: Dies sind gemäß § 203 (2) UGB sämtliche Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse einer Ersatzanschaffung eines medizinisch-technischen Großgerätes ist ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf oder der Rückgabe des auszuscheidenden Gerätes von den Anschaffungskosten des neuen Gerätes in Abzug zu bringen.

(2) Nicht förderungswürdig sind:

1. Personalwohnungen und damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen;
2. Investitionsmaßnahmen, die Infrastruktur darstellen, aber nicht unmittelbar dem Zweck einer Krankenanstalt dienen (wie z.B. Parkplätze, Gartenanlagen)
3. Ausbildungseinrichtungen, deren Träger nicht der Krankenanstaltenträger ist.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus:

1. Es dürfen nur Investitionen gefördert werden, die mit verbindlichen Plänen übereinstimmen.
2. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit müssen gewahrt werden.
3. Auf eine wirtschaftliche und wirksame Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ist Bedacht zu nehmen.
4. Die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens ist auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, dass allgemein eine Verringerung der Überkapazitäten im Stationärbereich anzustreben ist.
5. Es können auch Rechtsträger übergreifende Investitionen gefördert werden, wobei auf klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu achten ist.

(2) Als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 13 SAGES-G 2016 hat die Gesundheitsplattform Investitionsvorhaben mit einem Gesamtvolumen von über € 3.700.000 zu genehmigen. Für Planungen derartiger Investitionsprojekte können bereits vor der Genehmigung des Investitionsvorhabens durch die Gesundheitsplattform Investitionszuschüsse gewährt werden.

(3) Fondskrankenanstalten müssen, sofern sie Investitionsförderungen des Salzburger Gesundheitsfonds in Anspruch nehmen, gemeinsam mit dem Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ein dreijähriges Investitionsprogramm vorlegen.

§ 3

Förderungswerber

Zuschussberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind die Krankenanstalten nach § 2 Z 2 SAGES-G 2016.

§ 4

Ausmaß der Förderung

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt sowohl für baulichen Investitionen gemäß § 1 (1) Z 1 als auch für die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten gemäß § 1 (1) Z 2 maximal 70 % des Anschaffungswertes nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

§ 5

Förderungsansuchen

- (1) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Investitionszuschüsse ist bis spätestens 31. Mai des Jahres, für das der Zuschuss angestrebt wird, bei der Geschäftsführung des Fonds einzubringen. Über die Gewährung der Förderung hat die Gesundheitsplattform in der Herbstsitzung dieses Jahres zu entscheiden. Für jedes Vorhaben ist ein eigenes Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der Antrag im Sinne des § 2 (2) hat zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 2 (1) folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
 1. Ausführliche Darstellung des Projektes inklusive Planunterlagen, soweit diese erforderlich sind,
 2. Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens einschließlich der Darstellung allfälliger Alternativvarianten,
 3. Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten (insbes. Personalkosten, Sachaufwand, Fremdleistungen,...),
 4. Finanzierungsplan inklusive allfälliger Finanzierungskosten für die Durchführung des Investitionsvorhabens.
- (3) Bei Bedarf kann die Geschäftsführung des Fonds noch weitere Unterlagen anfordern.

§ 6

Art der Förderung

- (1) Durch die Geschäftsführung des Fonds ist ein Prioritätenkatalog zu erstellen, der sämtliche von den Rechtsträgern beantragte Vorhaben enthält und reiht.
- (2) Die Förderungen werden nach Genehmigung durch die Gesundheitsplattform und Einlangen der dafür vorgesehenen Mittel zum Jahresende ausbezahlt.

§ 7

Kontrolle

- (1) Die widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse ist bis 31.3. in dem der Auszahlung folgenden Jahr der Geschäftsführung des Fonds nachzuweisen und von dieser zu überprüfen.
- (2) Als widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse gilt für baulich Investitionen (§ 1 (1) Z 1 der Richtlinien die über den Zeitraum eines Jahres hinausgehen auch die Zuführung zu einer für dieses Vorhaben zweckgebundenen Investitionsrücklage, die spätestens nach drei Jahren für das beantragte Investitionsvorhaben aufzulösen ist.
- (3) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Fonds über alle wesentlichen Änderungen der beantragten Investition zu informieren und die Zustimmung der Gesundheitsplattform dafür einzuholen. Als wesentlich gelten jedenfalls Kostenüberschreitungen von mehr als 2% der Gesamtkosten sowie Umplanungen in Hinblick auf die durchzuführenden Baumaßnahmen.

§ 8

Rückforderung und Einstellung der Förderung

- (1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung zurückzuzahlen bzw. tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
 1. Die Geschäftsführung des Fonds über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;

2. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 3. die geförderte Investition nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 4. die durch die Richtlinien für die Investitionsförderung vorgeschriebene Maximalförderung oder der von der Gesundheitsplattform festgelegte Prozentsatz der Förderung des Investitionsvorhabens überschritten wird;
 5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
- (2) Rückzahlungen von nicht widmungsgemäß verwendeten Investitionszuschüssen gehen zugunsten der übrigen Ansuchen. Nicht zu verteilende Investitionsmittel werden den Mitteln für Stationärleistungen gemäß § 9 SAGES-G 2016 zugerechnet.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Förderungen, die im Jahr 2015 nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien gewährt werden, werden im Jahr 2016 nach Vorlage der Verwendungsnachweise gemäß der bisher gepflogenen Übung abgerechnet. Alle bis zum Jahr 2015 genehmigten Vorhaben für die die zugesagten Mittel noch nicht oder erst zum Teil geflossen sind werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Zusage abgewickelt.

§ 10

In Kraft treten

- (1) Die Richtlinien für die Vergabe von Investitionszuschüsse treten mit 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Für Förderungen, die nach den Richtlinien gemäß den §§ 9 und 10 SAGES-G 2016, LGBL Nr. 90/2005 idgF, gewährt wurden, finden diese Richtlinien für die Kontrolle (§ 7) weiterhin Anwendung.